

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten

der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gartenweg“

der Stadt Brotterode-Trusetal

Der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal hat mit Beschluss 365/62/19 vom 12. März 2019 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gartenweg“, bestehend aus der Planzeichnung M 1:1000 mit Textteil (Bearbeitungsstand 30.01.2019) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tage der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7 im Bauamt, Zimmer 31 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich ist demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung, die Planzeichnung mit Textteil sowie die Begründung ist auf der Homepage der Stadt Brotterode-Trusetal unter www.brotterode-trusetal.de zu finden.

Brotterode-Trusetal, den 07.06.2019

Der Bürgermeister